

Information und Technik
Nordrhein-Westfalen

31. Juli 2023

Eingegangen
Posteingangsstelle 1



EGLV

Emschergenossenschaft / Lippeverband – Postfach 10 11 61 – 45011 Essen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW

Beteiligung der öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Emschergenossenschaft und Lippeverband (EGLV) sind öffentlich-rechtliche Wasserwirtschaftsverbände und wurden 1899 bzw. 1926 gegründet. Wir kümmern uns seitdem unter anderem um die Unterhaltung von Emscher und Lippe, um die Abwasserentsorgung und -reinigung sowie um den Hochwasserschutz.

In Verwaltungsunion sind EGLV der größte Wasserverband Deutschlands und betreiben 59 Kläranlagen und mehr als 550 Pumpwerke. Dazu werden jährlich 194 GWh an elektrischer Energie benötigt, die aktuell zur Hälfte aus eigener Erzeugung stammen.

Im Sinne des Klimaschutzes, der Beitragsstabilität für unsere kommunalen und industriellen Mitglieder und im Sinne der Gebührenstabilität der Bürgerinnen und Bürger plant EGLV bis zum Jahre 2027 eine vollständige Versorgung mit Eigenenergie aus regenerativen Quellen. Dabei spielen Wind- und PV-Energie eine besonders wichtige Rolle.

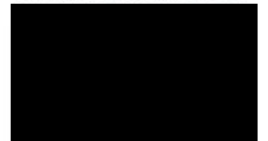
Unsere Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung:

EGLV begrüßen den politischen Willen zu einer deutlichen Ausweitung der Potenzialflächen für Windenergie und Photovoltaik und den Abbau von Planungsrestriktionen wie beispielsweise starre Abstandsregeln. Als besonders energieintensive Branche hat die Wasserwirtschaft ein hohes Interesse daran, die Möglichkeiten der anlagennahen Energieerzeugung zu verbessern, aus zahlreichen Gründen:

1. Eine direkte Einspeisung der erzeugten regenerativen Energie in das Stromnetz der (Klär-)Anlage bietet eine zusätzliche Redundanz bei der

**Emschergenossenschaft
Lippeverband**

Datum 27.07.2023
Ihr Schr. vom: 07.06.2023



planverfahren@eglv.de

Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
T +49 (0) 201 104 - 0
F +49 (0) 201 104 - 22 77

Vorsitzender des
Genossenschaftsrates
Dr. Frank Dudda

Vorsitzender des
Verbandsrates
Bodo Klimpel

Vorstand
Prof. Dr. Uli Paetzel
(Vorsitzender)
Dr. Frank Obenaus
Dr. Dorothea Voss

eglv.de _____

Versorgung einer kritischen Infrastruktur. Im Katastrophenfall kann dies eine entscheidende Rolle beim Schutz der Gewässer und der Versorgung der Bevölkerung spielen.

2. Darüber hinaus ist die ortsnahe Erzeugung und Verbrauch der Energie vergleichsweise einfach zu realisieren, da beispielsweise keine zusätzlichen langen Transportleitungen oder andere aufwändige Infrastrukturen geschaffen werden.
3. Gleichzeitig verfügen die Unternehmen der Wasserwirtschaft in der Regel über das notwendige qualifizierte Personal, um entsprechende Anlagen zu betreiben. Bestehende Kompetenz-Defizite können, dank entsprechender Vorbildung, meist schnell beseitigt werden.
4. Nicht zuletzt schafft eine hohe Quote in der Eigenenergieerzeugung eine größere Planbarkeit in den Kosten. Dies trägt in der Regel – wie bereits skizziert – auch zur Gebührenstabilität für die Bürgerinnen und Bürger bei.

Mit Blick auf den Entwurfstext sehen wir Bedarf für folgende Konkretisierungen:

1. Wir halten im neuen Ziel 10.2-12 die explizite Erwähnung von Flächen für „Entsorgung“ wie Kläranlagen im Text für hilfreich, ähnlich wie dies an anderer Stelle für Halden- und Deponieflächen bzw. Kalamitätsflächen geschehen ist. Die bei Gewerbe- und Industrieflächen erwähnten Erläuterungen gelten bei Kläranlagenstandorten – wie beschrieben – analog.
2. Darüber hinaus halten wir die Nennung von Gewerbe- und Industrieflächen bzw. Kläranlagenstandorten als Kernpotenzialflächen / sogenannten „No-Regret-Flächen“ unter Ziel 10.2-13 für sinnvoll, um möglichst kurzfristig mit dem Ausbau der Energieerzeugung starten zu können.
3. Zusätzlich sollten analog zum Ziel „10.2-17 PV auf Deponien, Halden, Oberflächengewässern, etc.“ Windenergieanlagen analog zu PV ebenfalls auf diesen Gebieten zugelassen werden, soweit es die Randbedingungen (Abstände, Gründung, usw.) zulassen. Beispiele dazu existieren in NRW bereits. Durch Lage und Größe dieser Flächen können hier auch nennenswerte Abstände eher eingehalten werden, Hügellagen begünstigen die Höhe der zu nutzenden Windhöffigkeiten.
4. Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, warum WEA im Ziel „10.2-8 WEA in Bereichen zum Schutz der Natur“ per gesetzlicher Vorgabe vollständig ausgeschlossen werden sollen. In einigen NSG sollte die Windenergienutzung durchaus möglich sein, dies von vornherein auszuschließen verhindert möglicherweise die Erreichung des 2 %-Flächenziels für NRW. Stattdessen schlagen wir eine Einzelfallprüfung für BSN vor.

5. Ebenfalls sollten PV-Anlagen und WEA im Überschwemmungsbereichen im Ziel „10.2-14 Raumbedeutsame Flächen im Freiraum“ zugelassen werden. PV beispielsweise könnte in flachen Überschwemmungsgebieten in der Form von Agri-PV aufgeständert oberhalb des bei Einstau zu erwartenden Wasserspiegels angeordnet werden. WEA könnten durch entsprechende Gründungen standsicher angeordnet werden. Beispiele hierzu existieren bereits bei heute schon vorhandenen Hochspannungsleitungen, speziell -masten in Überschwemmungsgebieten.

Mit freundlichen Grüßen

